

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Firma

**Vakuum-Härtetechnik Schwer GmbH**

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Ist der Kunde Unternehmer, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbestätigungen wird hiermit widersprochen.

Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Auch die Übersendung der Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung des Kunden der Allgemeinen Geschäftsbedingung.

### **§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

1.

Unsere Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich.

2.

Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

**§ 3 Preise und Gefahrübergang**

1.

Unsere Einkaufspreise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. *Bei der Verwendung von Einwegverpackungen ist eine Rücknahme ausgeschlossen..* Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden, auch bei Unterbringung oder Lieferung durch uns oder unseren Beauftragten. Sofern wir zu Lasten des Kunden eine Transportversicherung abschließen, ist im Schadensfall nur dann Ersatz zu erhalten, wenn der Transportschaden dem Transporter unverzüglich angezeigt und die Schadensmeldung an uns übersandt wird. Maßgeblich ist der Eingang der Schadensmeldung bei uns.

2.

Die Preise beruhen auf den heutigen Kostenfaktoren. Bei Änderung der Kostenlage bis zur Lieferung ist uns eine Angleichung unserer Preise nach oben oder nach unten gestattet.

3.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über die Art der Verrechnung werden wir den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Zurückbehaltungsansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

**§ 4 Zahlungsbedingungen**

Unsere Zahlungen sind zahlbar sofort rein netto. Bei Zielüberschreitung sind wir beauftragt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

## **§ 5 Pfandrecht**

Wir haben für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Werbebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus §§ 1204 ff. BGB und gegebenenfalls auch der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Mitwirkung und Angaben des Auftraggebers**

1.

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
  - aa) bei Vergütungsstellen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung des selben ist, wenn nicht anderes vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brieneel an der Oberfläche maßgebend;
  - bb) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstellen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, DIN EN10052, DIN 17021, DIN 17023).

2.

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen.

Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden.

Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren so zu vermerken.

Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auch solche die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

3.

Wir prüfen die Angaben des Auftraggebers im Rahmen unserer Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Werbebehandlung informieren wir den Auftraggeber.

## **§ 7 Lieferzeit**

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir trotz den nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür haben wir zu führen.

## **§ 8 Prüfung**

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen unserer Härterei im branchenüblichen Umfang und gegebenenfalls nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen, die schriftlich zu treffen sind. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

## **§ 9 Mängelhaftung**

1.

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben des Auftraggebers gem. § 6 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Werbebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä. wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtharkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen eventuell erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Wärmebehandlung nicht zum

Erfolg, ohne dass wir dies zu vertreten haben, weil nämlich z.B. der Auftraggeber die in §6 geforderten Angaben unrichtig gemacht hat, wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht gekannt haben und auch nicht erkennen konnten oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und nicht wissen konnten, so ist dennoch der Behandlungslohn zu bezahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen von uns gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Mängel sind unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

3.

Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nachbehandlung nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern, oder vom Vertrag zurücktreten.

4.

Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die wir verursacht haben, haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5.

Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.

6.

Die Gewährleistungsfristen und –beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.

7.

Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einvernehmen be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem

Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernehmen wir für einen eventuell hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr von uns übernommen werden.

## **§ 10 Haftung**

1.

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. den Angaben des Auftraggebers und für eine dem späteren Verwendungszweck angepaßte Wärmebehandlungsvorschrift. Wir haften – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von uns vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder unserer leitender Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.

2.

Soweit die Haftung unsererseits ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

**§ 11 Vertragslösung**

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so können wir vor der Auslieferung der Ware verlangen oder erklären, dass wir von der Lieferung zurücktreten. Im letzteren Fall haftet der Auftraggeber für unsere Aufwendungen, die uns bereits entstanden sind und mit dem uns erteilten Auftrag zusammenhängen.

**§ 12 Erfüllungsorte und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist unser Geschäftssitz. Für das Verhältnis aus dem Vertrag und seine Auslegung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgend einem Grunde unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die vertraglich und wirtschaftlich der gewollten am nächsten kommt.